

nächsten Tag zurückzugeben. Erst als er von dem Diebstahl hörte, erinnerte er sich an das Fahrrad.

Ihm war es jetzt jedoch peinlich, das Fahrrad zurückzubringen und den Vorfall aufzuklären. Deswegen stellte er es heimlich vor die Werkstatt.

Weg im Flußdiagramm

Start —► weißes Kästchen —» Alternativkästchen 1 -* „ja" -*■ Anweisungskästchen -* Alternativkästchen 1a-*> „nein" -* Alternativkästchen 1b-* „nein" —» Alternativkästchen 1c -* „ja" -* Anweisungskästchen -* Halt!
[vgl. Abschnitt: 2. bis 2.3.3.]

Beispiel 3*

Im Ermittlungsverfahren gegen Bekannt wegen Vergewaltigung (§ 121 Abs. 1 StGB) konnte nicht geklärt werden, ob der außereheliche Geschlechtsverkehr mit Einverständnis der Zeugin durchgeführt worden war oder ob der Beschuldigte gegen die Zeugin Gewalt angewendet hatte. Bedroht hat er die Zeugin nicht; sie war wehrlos noch geisteskrank.

Weg im Flußdiagramm

Start -* weißes Kästchen -* Alternativkästchen 1 -* „nein" -* Konnektor I -* Alternativkästchen 2 -* „ja" — Anweisungskästchen -* Halt!
[vgl. Abschnitt: 2. bis 2.4.; 2.6. und 6.]

Beispiel 4

Der Geschädigte ist durch ein Bierglas, das ihm während einer Schlägerei in einer Gaststätte ins Gesicht geworfen wurde, schwer verletzt worden. Er beschuldigt A. der Tat. Im Ermittlungsverfahren gegen A. wegen schwerer Körperverletzung (§ 116 Abs. 1 StGB) ergaben die Zeugenvernehmungen eine Reihe einander widersprechender Aussagen hinsichtlich der Täterschaft des Beschuldigten; A. selbst bestritt die Tat. Im Ergebnis der Untersuchung ist nicht auszuschließen, daß ein anderer als der Beschuldigte A. die Tat begangen hat.

Weg im Flußdiagramm

Start -* weißes Kästchen -* Alternativkästchen 1 —» „nein" —* Konnektor I — Alternativkästchen 2 -► „nein" —» Alternativkästchen 3 -* „ja" -* Anweisungskästchen -* Halt!
[vgl. Abschnitt: 2. bis 2.4.; 2.6. und 6.]

Beispiel 5

Der Geschädigte hatte am 24. August 1976 Anzeige wegen Körperverletzung (§ 1 StGB) gegen seinen Schwiegersohn erstattet und Strafantrag gestellt. Im Ermittlungsverfahren gab der als Beschuldigter vernommene Schwiegersohn die Tat zu. Jedoch konnte die Tatzeit nicht mit Sicherheit festgestellt werden; die Tat konnte auch schon vor dem 24. Mai 1976 verübt worden sein. Demnach war zweifelhaft, ob die dreimonatige Antragsfrist (§ 2 StGB) am 24. August 1976 verstrichen war. Nach den festgestellten Umständen bestand kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung.

Weg im Flußdiagramm

Start -* weißes Kästchen -* Alternativkästchen 1 -> „nein" -* Konnektor I -*

* Weiter im Flußdiagramm nach Konnektor I der folgenden Seite.